

**Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Aufnahme
personenbezogener Daten für die Flüchtlingspolitik**

1. Zweck und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Datenerhebung zur Bearbeitung der zugewiesenen Einweiser und der damit verbundenen Unterbringung der Unterkünfte des Amtes Pinnau.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH)

2. Weitere Datenerhebungen

Keine

3. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Ihre Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für die Durchführung der Antragsbearbeitung und der Auszahlung des Zuschusses erforderlich ist. Die Daten werden spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

4. Weitergabe von Daten an Stellen innerhalb der Amtsverwaltung

Ihre Daten werden im Fachbereich Bau und Ordnung bearbeitet und Innerhalb der Amtsverwaltung für den Zahlungsverkehr in den Fachbereich Finanzen und zum Meldeamt weitergeleitet.

5. Weitergabe an Dritte:

Empfänger: Meldeamt, Sozialamt, Jobcenter, Ausländerbehörde

6. Ihre Mitwirkungspflicht:

Zur Erfüllung der Aufgaben und Leistungen besteht die Notwendigkeit zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit dem Amt für die Flüchtlingsbetreuung in einem Geschäftsverhältnis stehen. Bitte geben Sie Ihre Daten entsprechend bekannt, wenn diese von der Verwaltung angefordert werden.